

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 53

Artikel: Unsere Handelsverträge mit den Nachbarstaaten betreffend Baumaterialien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-583051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Weintröte als Altersasyl. Dass man eine Weintröte in ein Altersasyl umwandelt, ist wohl eine Seltenheit. Die „St. Bernhardströte“ im Bettinger Rebberg war wohl eine der schönsten weit und breit. Sie gehörte weiland dem Kloster Muri, das die Mittel hatte zur Erstellung eines noblen Trottengebäudes. Sie kam dann in andern Besitz und vor einiger Zeit wurde sie von einem Konsortium erworben, das das schöne Gebäude restaurieren ließ, und soll nun dem humanen Zwecke eines Altersasyls dienen.

In Friedrichshafen hat eine rege Bautätigkeit begonnen. Das Kurgartenhotel, an dem Tag und Nacht gearbeitet wurde, wird am 1. Mai dem Betrieb übergeben werden. Im nördlichen Teile der Stadt, jenseits des Bahndamms, gegen das Zeppelinareal zu, entsteht ein Straßenzug um den andern. In dieser Gegend wird auch die neue katholische Kirche erstellt werden. In ganz kurzer Zeit ist an der Meersburgerstraße, dem bekannten Wege nach Manzell, ein Villenviertel entstanden. Die Stuttgarter Garten-Architektenfirma Lilienstein hat sich energisch an die Errichtung der städtischen Anlagen dem Seeufer entlang gemacht. Die Stadtverwaltung hat vor wenigen Wochen zwei Privatgärten zu diesem Zweck angekauft. Es ist offensichtlich, dass in Friedrichshafen eine Ära des Aufschwungs eingesezt hat.

Unsere Handelsverträge mit den Nachbarstaaten betreffend Baumaterialien.

(Korrespondenz.)

Der Handels- und Zollvertrag der Schweiz mit Deutschland

wurde am 12. November 1904 zwischen beiden Staaten abgeschlossen, und von der schweizerischen Bundesversammlung am 4. April 1905 ratifiziert. Die Vertragsländer sichern sich darin gegenseitig in bezug auf Durchfuhr, Export und Import die Rechte der meistbegünstigten Nation. Jedes Vorrecht, das einer der beiden Staaten einem dritten Lande gegenüber zugestellt, fällt ohne irgendwelche Gegenleistung auch dem andern vertragschließenden Teile zu. Einfuhr-, Ausfuhr- oder Transiverbote sollen die beiden Staaten einander gegenüber nicht anwenden. Zur Regelung des Verkehrs und zum Zwecke der Veredlung oder Ausbefferung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, dass bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Ein- und Ausgangsabgaben solche Waren befreit bleiben, die zur weiteren Bearbeitung versandt werden, sofern die Beschaffenheit dieser Produkte oder Fabrikate wesentlich dieselbe geblieben ist, und ein Nachweis der Identität der Waren geleistet wird. Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Personen dürfen Fabrikatsmuster zollfrei mit sich führen. Die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Holzkohlen, ferner Stangen und Werkzeuge aller Art sollen im Grenzverkehr bis auf einen Umkreis von 15 km von allen Abgaben befreit bleiben. Zollfrei sind ferner alle Materialien, die zum Bau von Brücken über Grenzwässer dienen. Jedoch muss hiefür in jedem einzelnen Fall eine besondere Abmachung der beiden Staaten vorliegen. Ursprungszeugnisse dürfen gegenseitig nur von solchen Produkten oder Fabrikaten verlangt werden, die je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zöllen unterliegen.

Der spezielle Teil

bestimmt, sofern Baustoffe in Betracht kommen, Zollfreiheit für gebrannten oder gemahlenen Gips; eine Einfuhrgebühr von 1 Mk. pro Doppelzentner für rohe

Schieferplatten; ferner Zollbefreiung für rohe oder bloß roh behauene Steine, oder auch solche, die an nicht mehr als drei Seiten gefägt sind. Dasselbe gilt für Platten, die nicht gespalten und nicht geschnitten sind. Von dieser Gebührenbefreiung ausgenommen sind aber Schiefer und Pflastersteine. Zollfrei ist endlich fester Asphalt.

An mehr als drei Seiten gesägte Steine und Platten, die über 16 cm Stärke haben, bezahlen 25 Pf. (Auch hier ist, wie überhaupt beim deutschen Zolltarif, der Doppelzentner die Gewichtseinheit.) Gesägte oder gespaltene Platten, die weder geschliffen, noch gehobelt und poliert sind, unterliegen einer Einfuhrgebühr von 2.50 Mk. (Granit und Marmor). Schieferplatten, die geschliffen, poliert, gehobelt oder profiliert sind, bezahlen 6 Mk. Und endlich Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten in rauhem oder glattem Zustande 20 Pf.

Inbezug auf alle andern Eingangsgebühren für Baustoffe müssen wir auf den deutschen Generalzolltarif verweisen.

Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

Die gleichen Bestimmungen über das gegenseitige Recht der Meistbegünstigung und das Verbot des Transits, sowie der Einfuhr und Ausfuhr finden wir auch hier. Daneben bestehen noch folgende allgemeine Festsetzungen: Von der Behandlung als Gewerbszeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Durchfuhrgebühren dürfen wie zwischen der Schweiz und Deutschland nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Produkte unmittelbar transittert oder zwischen hinein verladen werden. Gesellschaften, die in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile ihren Sitz haben und rechtlich bestehen, sollen auch im andern Land befügt sein, gegen Beobachtung der dortigen Gesetze ihre Rechte geltend zu machen. Stapel- und Umschlagsrechte sind in beiden Ländern gegenseitig unzulässig.

Spezieller Teil.

In einem Zusatzartikel findet sich folgende spezielle Bestimmung, die für die Baustoffindustrie in Betracht kommt: Im Grenzverkehr sind von Gebühren entbunden Bau- und Bruchsteine, sowie Pflastersteine; ferner Schlacken, Kies, Sand, Kalk, Gips, Lehm und Ton. Ferner werden bei der Einfuhr in die Schweiz aus dem gegenüberliegenden österreichischen Grenzbezirk und aus dem Fürstentum Liechtenstein gegen Ursprungsnachweis folgende Holzwaren zu reduzierten Zollgebühren zugelassen: Sägewaren aus Nadelholz à 70 Rp. pro 100 kg, bis zu 80,000 Doppelzentner jährlich. Fertige Bodenteile für Parkettserie, unverleimt, zu 3 Fr. pro 100 kg, bis 2500 q pro Jahr.

Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien

wurde am 13. Juli 1904 abgeschlossen und schweizerischerseits am 22. Dezember 1904 ratifiziert. Auch er enthält die üblichen allgemeinen Bestimmungen über das gegenseitige Recht der Meistbegünstigung, das Verbot der Durchfuhrgebühren, sowie die Untersagung, diese und den Export als auch den Import zu verhindern. Innere Abgaben sollen hier wie in Deutschland und Oesterreich die schweizerischen Produkte, Waren und Fabrikate nicht schwerer treffen, als die Erzeugnisse des eigenen Landes. Eine andere Gebühr, als die im Tarif und Handelsvertrag angegebenen, darf von keinem Land erhoben werden. Beide Staaten verpflichten sich überdies, ohne die Einwilligung des andern Teils keine Ausfuhrprämien zu gewähren, um damit den Export der heimischen In-

dustrie zu fördern, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form es auch sei.

Gegen Verpflichtung der Wiederaus- oder Einführ innerhalb der Frist von 6 Monaten, im Bedarfssfall (gegen besondere Erlaubnis) von 1 Jahr, sind gegen Identitätsnachweis zollfrei die Werkzeuge und eventuellen Instrumente, welche die von einer schweizerischen Firma nach Italien oder umgekehrt gesandten Arbeiter mitbringen, um dort irgendwelche Arbeiten auszuführen.

Auch hier sollen im andern Land domizilierte Firmen eines Vertragsteiles das Recht haben, vor den Gerichten des andern Staates als Kläger oder Beklagte aufzutreten, sofern sie den dortigen Gesetzen und Finanzbestimmungen nachgekommen sind.

Der spezielle Teil

enthält keine Bestimmungen, die für unsere Industrien und Gewerbe in Betracht kämen, und es ist also für die Bestimmung der italienischen Eingangszölle ausschließlich der Generaltarif maßgebend.

Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Die hauptsächlichsten der üblichen allgemeinen Bestimmungen fehlen auch hier wieder, und wir entheben uns der Mühe, sie nochmals anzuführen. Daneben treffen wir folgende Abmachungen: Wenn eines der beiden Länder seine Eingangszölle zu erhöhen gedenkt, so dürfen diese erst 12 Monate nach erfolgter Anzeige an den Vertragsstaat in Kraft treten. Man hat sich ferner dahin geeinigt, daß die gemäß Handelsvertrag zu erhebenden Zollgebühren in keiner Weise reduziert werden sollen, wenn die Waren oder Fabrikate durch Transport beschädigt worden sind.

Personen mit Gewerbe-Legitimationskarte sollen ohne besondere Einrichtung einer Patentlaxe das Recht haben, im Vertragsstaat Räufe zu machen, Bestellungen aufzunehmen oder Muster und Modelle mit sich zu führen. Zollpflichtige Waren sind gebührenfrei einzuführen, wenn sie als Muster oder Modelle dienen, und sofern gewisse, von den Zollämtern vorgeschriebene Formalitäten erfüllt werden. Die Landesangehörigen der beiden Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, im andern Lande eine Geschäftsniederlassung zu gründen, um dort in bezug auf

auf die gewerblichen Muster und Modelle denselben Schutz zu genießen, wie die eigenen Landesangehörigen.

Auch hier findet sich ein Zusatzartikel, der den Grenzverkehr regelt, jedoch nur für die Landschaft Gex. Darnach sollen zollfrei ein- und ausgeführt werden: Bauholz mit Rinde, oder im Geviert behauen, ferner Breiter und Leisten. Rohe Steine; ebenso behauene, mit dem Meißel ausgehauene oder mit dem Kronhammer behauene. Dachziegel und Backsteine; Kalk aller Art; endlich Lehmk, Ton und Schlacken.

Der spezielle Teil

enthält auch im schweizerisch-französischen Handelsvertrag keine Bestimmungen über Reduktionen von Zollgebühren, die für das Bauwesen in Betracht kämen; es gilt also auch hier in allen speziellen Positionen der französische Minimaltarif. Dieser wird allen Handelsvertragsländern gegenüber angewendet, während die oft wesentlich höhern Zollsätze des Generaltariffs denjenigen Staaten gegenüber beobachtet werden, die mit Frankreich in keinem Vertragsverhältnis stehen.

y

Wassermesser.

Trockenläufer ohne Stopfbüchse.

System W. G. Volz. ⚡ Nr. 35471.

(Mitgeteilt von Munzinger & Co., Zürich.)

Hauptvorteile:

Wegfall der Stopfbüchse oder Undichtwerden derselben, deshalb bedeutend höhere Empfindlichkeit gegen die bisherigen Flügelrad-Wassermesser.

Kein Verschlammung des Zählwerkes und des Zifferblattes, weil das Zählwerk vollständig im Trockenen arbeitet und gegen Eindringen von Wasser geschützt ist.

Denkbar einfachste Konstruktion, daher leichtes Auseinandernehmen. Reinigen des Schlammstopfes auch von unten.

Die früher und auch jetzt noch verwendeten Trockenläufer mit Stopfbüchse haben den großen Nachteil, daß kleinere Wassermengen nur zum Teil oder überhaupt nicht mehr registriert werden infolge Reibung der Übertragungsspindel in der Stopfbüchse, die bei den seither üblichen Ausführungen beim Übergang vom Nass- zum Trockenraum nicht zu vermeiden ist.

Dieser Nebelstand führte zur Konstruktion der sogenannten Nassläufer, in welche man s. Bt. die größten Hoffnungen setzte; alsbald stellte sich aber heraus, daß namentlich da, wo nicht ganz reines Wasser vorhanden, das Zählwerk verschlammte und das Zifferblatt bis zur völligen Unleserlichkeit beschmutzt wurde.

Die Verschlammung des Zählwerkes hatte nach kurzer Zeit zur Folge, daß die ursprüngliche Meßgenauigkeit nachließ und schließlich den völligen Stillstand des Zählwerkes herbeiführte.

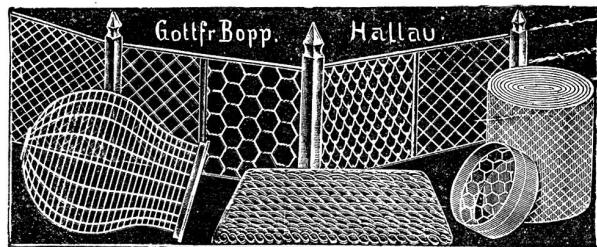
Bei Demontierung des Messers zeigte es sich dann, daß infolge Kraftwirkung des Flügelrades bei starkem Zufluss, Zahne oder Spindelzapfen sc. des Zählwerks gebrochen waren.

Der Niederschlag auf dem Zifferblatt verursacht meistens unrichtiges Ablezen und viel Zeitverlust, nicht zuletzt aber auch Differenzen mit den Abonnenten.

Diese Nebelstände führen nun bei den betr. Verwaltungen zu Unkosten, selbst dann noch, wenn von den Lieferanten langjährige Garantie geleistet wird.

Auf Grund langjähriger Erfahrungen und aufs eingehendste mit sämtlichen Konstruktionen Flügelrad-Wassermesser vertraut, ist es gelungen, einen Trockenläufer-Wassermesser zu konstruieren, bei welchem die Stopfbüchse, also der größte Mißstand aller bestehenden

Mechan. Drahtgeflechte- und Gitterfabrik Schaffhausen und Hallau



Spezialität seit 1871

768c

Größte Leistungsfähigkeit

Konkurrenzlos
billig

Draht-Geflechte gewellt, gekröpft etc., extra starke Qualität
Draht-Gitter für Sand und Mörtel, Rabitzgewebe, Wurfgatter
Draht-Seile

Preislisten mit höchstem Rabatt.